LANDKREIS
HAVELLAND

Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Havelland

beschlossen vom Jugendhilfeausschuss am 14.10.2026

BV-0275/26

LANDKREIS
HAVELLAND

Herausgeber:

Landkreis Havelland

Platz der Freiheit 1

14712 Rathenow

Dezernat II

Referat 52 Kinder- und Jugendförderung

Rathenow, 03. August 2026

LANDKREIS HAVELLAND

Inhalt

1. RECHTSGRUNDLAGEN 4

2. GELTUNGSBEREICH 4

3. LAUFENDE GELDLEISTUNG FÜR FÖRDERUNGSLEISTUNG UND SACHAUFWAND 5

3.1 Bemessung und Verwendungszweck 5
3.2 Berechnung und Auszahlung 7
3.3 Höhe der laufenden Geldleistung 7

4. BESONDERE FINANZIERUNGSREGELUNGEN 9

4.1 Finanzierung für Schließzeiten der Kindertagespflegestelle 9
4.2 Finanzierung für Fehlzeiten des Kindes 10
4.3 Finanzierung für die Eingewöhnungszeit 10
4.4 Finanzierung für Freihalteplätze und Vertretungsleistungen 10
4.5 Finanzierung während der Kündigungsfristen 11

5. ERSTATTUNG VON AUFWENDUNGEN FÜR VERSICHERUNGEN 12

5.1 Erstattung von Aufwendungen für Unfallversicherung 12
5.2 Erstattung von Aufwendungen für Krankenversicherung/ 12
Pflegeversicherung 12
5.3 Erstattung von Aufwendungen zur gesetzlichen oder privaten 13
Alterssicherung 13

6. FINANZIERUNG VON LEISTUNGEN ZUR INTEGRATION UND TEILHABE 14

7. WEITERE GELDLEISTUNGEN 15

7.1 Mietzuschuss 15
7.2 Zuschuss zu den Qualifikationskosten 15
7.3 Zuschuss für Konsultationstagespflegestellen 15
7.4 Zuschuss für Praxisanleitung 16

8. INKRAFTTRETEN 16

1. Rechtsgrundlagen

Aufgrund der konkreten Festlegungen im Gesetz zur Stärkung der Kindertagespflege des Landes Brandenburg vom 28.06.2023 ist der Regelungsbedarf für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Bereich der Kindertagespflege deutlich gesunken. Mit der vorliegenden Richtlinie werden die Finanzierungsverfahren und -umfänge im Landkreis Havelland geregelt.

Gemäß § 43 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg in der Fassung vom 23.06.2025 (KitaG) gewährt der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Antrag der Kindertagespflegeperson oder des Trägers eines Angebotes der Kindertagespflege eine laufende Geldleistung gemäß § 23 Abs. 2 und 2a des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII).

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich gemäß § 25 Abs. 2 KitaG nach dem Standort der Räumlichkeiten, in denen die Kindertagespflege erbracht wird bzw. nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Kindertagespflegeperson.

Die laufende Geldleistung für die Kindertagespflegeperson umfasst gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

Den Betrag zur Anerkennung der Förderleistung nach Nr. 2 hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind die Qualifikation der Kindertagespflegeperson, der zeitliche Betreuungsumfang, die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.

2. Geltungsbereich

Im Landkreis Havelland müssen folgende Voraussetzungen zur Zahlung der laufenden Geldleistung erfüllt sein:

1. Die Kindertagespflegeperson ist im Besitz einer gültigen Erlaubnis zur Tagespflege gem. § 43 SGB VIII.
2. Die Kindertagespflegeperson betreut ein fremdes Kind/fremde Kinder aus dem Landkreis Havelland (Zuständigkeit nach § 86 SGB VIII liegt beim Landkreis Havelland) mit Rechtsanspruch auf Förderung in der Kindertagesbetreuung.
3. Für die Betreuung des Kindes in der Kindertagespflegestelle existiert ein gültiger Betreuungsvertrag zwischen den Personensorgeberechtigten des Kindes und der Kindertagespflegeperson (Muster, siehe Anlage 1).

Für die Betreuung von fremden Kindern aus anderen Landkreisen oder Bundesländern erhält die Kindertagespflegeperson ebenfalls die laufende Geldleistung vom Landkreis Havelland, wenn die Personensorgeberechtigten des Kindes vor Abschluss des Betreuungsvertrages eine Kostenübernahmeerklärung der zuständigen Behörde vorgelegt haben.

Für Vertretungsleistungen und Kindertagespflege ohne Erlaubnis werden ebenfalls Zahlungen nach dieser Richtlinie ausgereicht, sofern es sich um die Betreuung von fremden Kindern aus dem Landkreis Havelland mit Rechtsanspruch handelt und die Mindestvoraussetzungen für eine öffentliche Finanzierung gegeben sind (Geeignetheit, Zuverlässigkeit, Sicherung des Kindeswohls).

3. Laufende Geldleistung für Förderungsleistung und Sachaufwand

3.1 Bemessung und Verwendungszweck

a) Geldleistung für die Förderungsleistung

Für die Betreuung eines fremden Kindes erhält die Kindertagespflegeperson einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung. Dieser ist leistungsgerecht auszugestalten. Damit soll der physische und psychische Einsatz der Kindertagespflegeperson für die Betreuung, Bildung, Erziehung und Versorgung des Kindes anerkannt werden. Im Interesse stabiler und kontinuierlicher Betreuungsverhältnisse soll der Anerkennungsbetrag so bemessen sein, dass er die Existenzsicherung der Kindertagespflegeperson ermöglicht.

Bei der Staffelung des Betrages für die Förderungsleistung berücksichtigt der Landkreis Havelland

- die Qualifikation der Kindertagespflegeperson,
- den zeitlichen Umfang der Betreuungsleistung,
- die Anzahl der betreuten Kinder und
- im begründeten Einzelfall den erhöhten Förderbedarf der betreuten Kinder.

Aktuell werden in der Kindertagespflege überwiegend Kinder im Krippenalter (1 bis 3 Jahre) betreut. Daher wird von einer Staffelung nach dem Alter der Kinder (noch) Abstand genommen. Sollte der Anteil der Kindertagespflegepersonen zunehmen, die Kinder bis zur Einschulung und ggf. darüber hinaus weiter betreuen, behält sich der Landkreis vor, hier eine weitere Staffelung vorzunehmen. Der Betreuungsaufwand pro Kind sinkt mit zunehmender Selbstständigkeit.

Der Berechnung wird ein Stundensatz von 14,60 EUR bei der Betreuung von 5 Kindern zugrunde gelegt. Für Kindertagespflegepersonen mit der erforderlichen Grundqualifizierung wird ein Stundensatz für die Förderungsleistung von 15,50 EUR gewährt. Für pädagogische Fachkräfte wird ein Stundensatz von 16,70 EUR zugrunde gelegt.

Eine Dynamisierung der Geldleistung für die Förderungsleistung erfolgt im Zweijahresrhythmus, das nächste Mal zum 01. Januar 2029.

b) Geldleistung für den Sachaufwand

Für die Betreuung eines Kindes im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder in dafür angemieteten Räumlichkeiten ist außerdem eine angemessene Aufwandsentschädigung für den Sachaufwand zu gewähren. Im Rahmen der Betreuung entstehen regelmäßig Kosten, insbesondere für die Versorgung der Kinder mit Speisen und Getränken, Betriebskosten (Wasser, Abwasser, Strom, Heizung, Müllentsorgung), Ausstattungsgegenstände, Spiel- und Beschäftigungsmaterialien, Hygieneartikel und Freizeitgestaltung. Dazu gehören auch Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Erhalt der Räumlichkeiten entstehen sowie für Telekommunikation, Mobilität, Fachliteratur, Fortbildungen und andere tätigkeitsbedingte Aufwendungen.

Ebenso entstehen Kosten für die individuelle Hygiene des Kindes (insbesondere für Windeln, Feuchttücher und Sonnenschutzcreme). Diese Kosten sind im Landkreis Havelland nicht Bestandteil der Aufwandsentschädigung. Nach Abstimmung zwischen Eltern und Kindertagespflegeperson werden individuelle Hygieneartikel von den Eltern bereitgestellt oder die Eltern erstatten der Kindertagespflegeperson den finanziellen Aufwand.

Die Aufwandsentschädigung für den Sachaufwand orientiert sich an den Empfehlungen des Deutschen Vereins für die Vollzeitpflege für das Jahr 2026 im Zusammenhang mit der Übersicht über Konsumausgaben für Kinder aus der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe des Statistischen Bundesamtes 2018. Für ein Pflegekind im Alter bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres wurde für das Jahr 2026 ein monatlicher Pauschalbetrag in Höhe von 764,00 Euro empfohlen.

Bringt man Aufwendungen für Bekleidung und Schuhe (8,3 %), für Beherbergung und Gaststätten (5,5 %) sowie andere Dienstleistungen (3,6 %) zum Abzug, so sind 82,6 % der Kosten für die Kindertagespflege ansatzfähig = 631,06 Euro für 30 Tage (Tag und Nacht). Weiter ist zu berücksichtigen, dass es sich bei Kindertagespflege um eine Tagesbetreuung (90 %) an 21 von 30 Tagen handelt. Damit ergibt sich ein Sachkostenaufwand von maximal 397,74 Euro pro Monat bzw. 18,94 Euro pro Tag.

Die in der Richtlinie vorgenommene Staffelung des Sachaufwandes (70%, 80%, 90% und 100%) ergibt sich insbesondere durch die Berücksichtigung des durch die Verpflegung der Kinder wachsenden Aufwandes. Es wird unterstellt, dass die Kindertagespflegepersonen 25 Prozent dieses Sachaufwandes für die Verpflegung der Kinder einsetzen.

Eine Dynamisierung der Geldleistung für den Sachaufwand erfolgt im Zweijahresrhythmus, das nächste Mal zum 01. Januar 2029. Damit erhöhen sich auch die Pauschale für Krankentage gemäß Ziffer 4.1 und die Freihaltepauschale gem. Ziffer 4.4 dieser Richtlinie.

3.2 Berechnung und Auszahlung

Die laufende Geldleistung wird für den zeitlichen Betreuungsumfang gewährt, der gemäß Rechtsanspruchsbescheid für das Kind erforderlich ist.

Für die Bemessung der laufenden Geldleistung ist es unerheblich, ob die Kindertagespflegeperson allein oder in einer Großtagespflegestelle tätig ist.

Die Berechnung der laufenden Geldleistung erfolgt auf der Grundlage von Tageswerten. So können unterschiedliche Leistungen (verschiedene Betreuungsumfänge, Krankentage, Vertretungsleistungen etc.) an den tatsächlichen Werktagen eines Monats berücksichtigt werden. In der letzten Spalte der Tabelle unter Ziffer 3.3 werden Monatswerte auf der Basis von durchschnittlich 21 Tagen ausgewiesen. Dies erfolgt nur, um die Vergleichbarkeit mit der bisherigen Richtlinie und den Richtlinien anderer Landkreise zu gewährleisten.

Reicht die Kindertagespflegeperson fristgerecht jeweils zum 3. des Monats die vollständigen Nachweise über die Anwesenheit der betreuten Kinder des Vormonats bei der für die Abrechnung zuständigen Gemeinde ein (Anlage 2), wird die Zahlung der Aufwandsentschädigung für den Vormonat zum 15. des laufenden Monats angewiesen.

Alle Zahlungen erfolgen bargeldlos. Die Kindertagespflegeperson hat Anspruch auf monatliche und jährliche Nachweise zur Berechnung der laufenden Geldleistung.

3.3 Höhe der laufenden Geldleistung

3.3.1 Geldleistung pro Kind für Personen ohne Kindertagespflegeerlaubnis

Betreuungsumfang	Förderungs-leistung	Sachaufwand	insgesamt	insgesamt
in Stunden täglich/wöchentlich	pro Tag in Euro	pro Tag in Euro	pro Tag in Euro	pro Monat in Euro
bis 1 / 5	2,92	13,26	16,18	339,87
bis 2 /10	5,84	13,26	19,10	401,06
bis 3 /15	8,76	15,15	23,91	502,11
bis 4 / 20	11,68	15,15	26,83	563,43
bis 5 / 25	14,60	15,15	29,75	624,79
bis 6 / 30	17,52	17,05	34,57	725,97
bis 7 / 35	20,44	17,05	37,49	787,29
bis 8 / 40	23,36	17,05	40,41	848,53
bis 9 / 45	26,28	18,94	45,22	949,62
bis 10 / 50	29,20	18,94	48,14	1.010,94
über 10 / 50	32,12	18,94	51,06	1.072,26

Diese Geldleistung erhalten Vertrauens- oder Vertretungspersonen, die erlaubnisfreie Betreuung leisten und die Mindestanforderungen erfüllen.

3.3.2 Geldleistung pro Kind für Kindertagespflegepersonen mit Grundqualifizierung

Betreuungsumfang	Förderungs-leistung	Sachaufwand	insgesamt	insgesamt
in Stunden täglich/wöchentlich	pro Tag in Euro	pro Tag in Euro	pro Tag in Euro	pro Monat in Euro
bis 1 / 5	3,10	13,26	16,36	343,56
bis 2 /10	6,20	13,26	19,46	408,62
bis 3 /15	9,30	15,15	24,45	513,45
bis 4 / 20	12,40	15,15	27,55	578,55
bis 5 / 25	15,50	15,15	30,65	643,69
bis 6 / 30	18,60	17,05	35,65	748,65
bis 7 / 35	21,70	17,05	38,75	813,75
bis 8 / 40	24,80	17,05	41,85	878,77
bis 9 / 45	27,90	18,94	46,84	983,64
bis 10 / 50	31,00	18,94	49,94	1.048,74
über 10 / 50	34,10	18,94	53,04	1.113,84

Diese Geldleistung erhalten Kindertagespflegepersonen, die gem.§ 27 Abs. 5 KitaG eine Grundqualifizierung im Umfang von dreihundert Unterrichtseinheiten absolviert haben oder die im Sinne des § 65 Abs. 1 KitaG i.V.m. § 7 Abs. 4 Kindertagespflegeverordnung (KTPV) vor dem 01.08.2023 bereits tägig waren und aufgrund ihrer Grundqualifizierung und fachlichen Fortbildungen die Anforderungen an die Sachkompetenz für die Kindertagespflege erfüllen. Die Geldleistung wird auch gewährt, wenn die Qualifizierung noch tätigkeitsbegleitend absolviert wird.

3.3.3 Geldleistung pro Kind für Kindertagespflegepersonen mit pädagogischen Abschlüssen

Betreuungsumfang	Förderungs-leistung	Sachaufwand	insgesamt	insgesamt
in Stunden täglich/wöchentlich	pro Tag in Euro	pro Tag in Euro	pro Tag in Euro	pro Monat in Euro
bis 1 / 5	3,34	13,26	16,60	348,60
bis 2 /10	6,68	13,26	19,94	418,70
bis 3 /15	10,02	15,15	25,17	528,57
bis 4 / 20	13,36	15,15	28,51	598,71
bis 5 / 25	16,70	15,15	31,85	668,89
bis 6 / 30	20,04	17,05	37,09	778,89
bis 7 / 35	23,38	17,05	40,43	849,03
bis 8 / 40	26,72	17,05	43,77	919,09
bis 9 / 45	30,06	18,94	49,00	1.029,00
bis 10 / 50	33,40	18,94	52,34	1.099,14
über 10 / 50	36,74	18,94	55,68	1.169,28

Diese Geldleistung erhalten Kindertagespflegepersonen mit Abschlüssen nach § 9 Abs. 1 Kita-Personalverordnung des Landes Brandenburg. Liegt ein Abschluss nach § 10 Abs. 1

Kita-Personalverordnung vor, so kann nach Prüfung des Einzelfalles und ggf. angeordneter Nachqualifizierung eine Geldleistung nach dieser Tabelle gewährt werden.

4. Besondere Finanzierungsregelungen

4.1 Finanzierung für Schließzeiten der Kindertagespflegestelle

Einen gesetzlich begründeten Anspruch auf die laufende Geldleistung haben Kindertagespflegepersonen nur für konkret erbrachte Betreuungsleistungen entsprechend der Betreuungsverträge. Ausfall- oder Schließtage werden nicht finanziert, soweit der Landkreis Havelland keine Ausnahmeregelung getroffen hat.

Im Landkreis Havelland gibt es folgende Ausnahmeregelungen:

a) Ausnahmeregelung für anerkannte Schließzeiten
Für 25 Werktage im Kalenderjahr erhält die Kindertagespflegeperson eine Fortzahlung der laufenden Geldleistung entsprechend der geltenden Betreuungsverträge. Diese Tage sollen insbesondere der Erholung der Kindertagespflegeperson dienen. Sie sind längerfristig zwischen den Vertragsparteien abzustimmen.

Beginnt oder endet die Tätigkeit der Kindertagespflegeperson im Laufe eines Kalenderjahres, so werden der Berechnung von möglichen Schließtagen für die Dauer der Betreuung 2 Tage pro voller Monat zugrunde gelegt.

b) Ausnahmeregelung für Heilig Abend und Silvester
Für die arbeitsfreien Tage 24.12. und 31.12. werden Fortzahlungen gewährt, sie gelten nicht als Schließtage nach Buchstabe a).

c) Ausnahmeregelung für Fortbildungstage
Zwei Tage pro Kalenderjahr, die von der Kindertagespflegeperson für Fortbildungen genutzt werden, werden zusätzlich vergütet. Der Fortbildungsnachweis ist beim Fachdienst Kindertagespflege im Landkreis Havelland einzureichen. Die Fortbildungen sollen einen jährlichen Umfang von 16 Unterrichtseinheiten nicht unterschreiten.

d) Ausnahmeregelung für Krankentage
Darüber hinaus erhält die Kindertagespflegeperson, wenn sie wegen Krankheit ausfällt, für maximal 10 Werktage im Kalenderjahr eine Pauschale. Die Pauschale bemisst sich an der Aufwandsentschädigung für die Sachkosten aus Ziffer 3.3 pro Tag bei einer 8-stündigen Betreuung von 5 Kindern.
Ist die Kindertagespflegeperson weniger als 10 Monate im Jahr tätig, wird ein Anspruchstag pro Monat zugrunde gelegt. Voraussetzung für die Gewährung der Leistung ist, dass die Kindertagespflegeperson der zuständigen Gemeinde die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitteilt und spätestens am 3. Werktag der Arbeitsunfähigkeit einen ärztlichen Nachweis einreicht.

4.2 Finanzierung für Fehlzeiten des Kindes

Fehlt das Kind wegen Krankheit oder Kur, so wird die laufende Geldleistung ohne Einschränkung weiter gewährt.

Findet an mehr als insgesamt 25 Werktagen im Kalenderjahr eine Betreuung des Kindes wegen Urlaub nicht statt, entfällt die laufende Geldleistung für jeden weiteren Ausfalltag im laufenden Kalenderjahr. Als Urlaub gelten alle Fehltage des Kindes, die nicht mit Krankheit begründet sind.

Beginnt oder endet die Betreuung eines Kindes im Laufe eines Kalenderjahres, so werden der Berechnung von möglichen Urlaubstagen für die Dauer der Betreuung 2 Tage pro voller Monat zugrunde gelegt.

4.3 Finanzierung für die Eingewöhnungszeit

Für die Eingewöhnung eines Kindes in die Tagesbetreuung wird der Kindertagespflegeperson die laufende Geldleistung aus Ziffer 3.3 für 6 Stunden täglich (Umfang der Mindestbetreuungszeit gem. § 1 Abs. 2 KitaG) und für einen Zeitraum von 10 Betreuungstagen gewährt. In begründeten Ausnahmefällen kann zum Wohl des Kindes eine längere Eingewöhnungszeit im Betreuungsvertrag vereinbart werden. Sofern das Kind weniger als 30 Wochenstunden betreut werden soll, entsprechen Umfang der Eingewöhnung und Finanzierung dem späteren Betreuungsumfang.

4.4 Finanzierung für Freihalteplätze und Vertretungsleistungen

Kindertagespflegepersonen können sich beim Fachdienst Kindertagespflege im Landkreis Havelland für die Vertretung anderer Kindertagespflegepersonen als Vertretungsstelle melden. Ihre Kindertagespflegestelle muss für die Vertretungsaufgabe gut geeignet sein (Erreichbarkeit, Vernetzung, Öffnungszeiten). Wird der formlose Antrag auf Finanzierung eines Freihalteplatzes genehmigt, so erhält die Kindertagespflegeperson monatlich **eine Freihaltepauschale**, die mit der laufenden Geldleistung ausgezahlt wird.

Die Höhe der Freihaltepauschale entspricht der Geldleistung für den Sachaufwand für bis zu 10 Stunden wöchentliche Betreuung (aktueller Tagessatz 18,94 EUR, monatlich bei 21 Werktagen 397,74 EUR).

Ist der Platz mit einem Vertretungskind belegt, erhält die Kindertagespflegeperson für die Vertretungstage die reguläre Aufwandsentschädigung gemäß Ziff. 3.3. Die Platzbelegung ist in der An- und Abwesenheitsliste einzutragen. Wird ein Vertretungskind von außerhalb der Gemeinde betreut, so ist eine Kopie des geltenden Betreuungsvertrages bzw. ein Auszug beizufügen, aus dem der Name des Kindes, der aktuelle Betreuungsumfang, die zu vertretende Kindertagespflegeperson und die Geltungsdauer des Betreuungsvertrages ersichtlich werden. Die Freihaltepauschale wird anteilig um die Tage der Betreuungsleistung gekürzt.

Werden innerhalb eines Kalenderjahres an mindestens 20 Tagen Vertretungsleistungen erbracht, wird die Freihaltepauschale fortgezahlt. Wird die Vertretungsstelle nicht in diesem

Maße in Anspruch genommen, kann die Freihaltepauschale auf bis zu 50 Prozent abgesenkt werden.

Wird die Vertretungsleistung in Kindertagespflege im Rahmen von Platzsharing erbracht, so erhält die Kindertagespflegeperson die Aufwandsentschädigung nur für die Förderleistung, sofern die Finanzierung für das abwesende Kind fortgezahlt wird.

Erbringen andere Anbieter die Vertretungsleistung, werden diese wie folgt honoriert:

- Vertretung in Kindertagesstätten – Aufwandsentschädigung für die Förderleistung gem. Ziff. 3.3.3
- Vertretung in Eltern-Kind-Gruppen – Organisationspauschale entsprechend einer getroffenen Leistungsvereinbarung
- Vertretung durch geeignete Dritte (mit und ohne Kindertagespflegeerlaubnis) in geeigneten Räumlichkeiten – Aufwandsentschädigung gem. Ziff. 3.3 je nach Qualifikation
- Vertretung durch zuverlässige Dritte im Haushalt des Kindes – Aufwandsentschädigung für die Förderleistung gem. Ziff. 3.3.1

4.5 Finanzierung während der Kündigungsfristen

Während der Kündigungsfristen gem. § 39 KitaG hat die Kindertagespflegeperson grundsätzlich keinen Anspruch mehr auf die laufende Geldleistung, wenn das Kind nicht mehr betreut wird. Der Betreuungsplatz kann neu belegt werden, die Leistung wird nicht mehr erbracht.

Der Landkreis Havelland gewährt jedoch bei Nichtbetreuung folgende Zahlungen, um wirtschaftliche Nachteile der Kindertagespflegepersonen zu mildern:

a) Die Eltern oder Kindertagespflegeperson kündigen während der Eingewöhnungszeit zum Ende des Monats.
 → Eine Aufwandsentschädigung für 6 Stunden Betreuung wird bis zum Ende des Monats gewährt.

b) Die Eltern kündigen außerordentlich zum Ende des Monats.
 → Die Aufwandsentschädigung wird bis zum Ende des Monats gewährt.

c) Die Eltern kündigen ordentlich zum Ende des übernächsten Monats.
 → Die Aufwandsentschädigung wird bis zum Ende des Monats gewährt.
 → Für den nächsten und übernächsten Monat wird eine Entschädigung für den Sachaufwand für 6 Stunden gewährt.
 → Wird die Kündigung genau zu dem Monat wirksam, in dem die Kindertagespflegeperson ihren Jahresurlaub in Anspruch nimmt, verlängert sich diese Fortzahlung bis zum Ende des Urlaubs.

d) Die Kindertagespflegeperson kündigt ordentlich zum Ende des Kita-Jahres.
 → Die Aufwandsentschädigung wird bis zum Ende des nächsten Monats gewährt.

Nach Wirksamwerden eines Aufhebungsvertrages oder bei Neubelegung des Betreuungsplatzes besteht kein Anspruch auf Fortzahlung der laufenden Geldleistung.

5. Erstattung von Aufwendungen für Versicherungen

Gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII hat die Kindertagespflegeperson Anspruch auf die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung, Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

Mit dem Antrag auf Erstattung wird der Anspruch gegenüber dem Fachdienst Kindertagespflege des Landkreises Havelland geltend gemacht.

Der Anspruch einer Kindertagespflegeperson auf Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Unfallversicherung, Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung erlischt mit Beginn des 2. Monats nach Beendigung des letzten Betreuungsverhältnisses.

5.1 Erstattung von Aufwendungen für Unfallversicherung

Grundsatz:
Nachgewiesene Aufwendungen der Kindertagespflegeperson zur Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) werden als gesetzliche Unfallversicherung vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Höhe des Pflichtversicherungsbeitrages vollständig erstattet.

Verfahrensregelung:
Die Erstattung erfolgt für das vorangegangene Kalenderjahr. Der Erstattungsantrag ist bis zum 30.06. des laufenden Kalenderjahres beim Jugendamt einzureichen. Der Vordruck des Landkreises Havelland ist dafür zu nutzen (Anlage 3).
Der entsprechende Beitragsbescheid und ein Nachweis über die tatsächliche Bezahlung des Versicherungsbeitrages sind Grundlagen für die Erstattung.

5.2 Erstattung von Aufwendungen für Krankenversicherung/ Pflegeversicherung

Grundsatz:
Nachgewiesene Aufwendungen der Kindertagespflegeperson zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung werden zur Hälfte erstattet. Im Landkreis Havelland gilt der Mindestbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung als angemessen. Pflichtige Zusatzbeiträge der jeweiligen Krankenkasse werden berücksichtigt.

Verfahrensregelung:
Die Erstattung erfolgt auf Antrag monatlich für das laufende Kalenderjahr und bis zur Erteilung eines neuen Bescheides als Abschlag darüber hinaus. Der Vordruck des Landkreises Havelland ist für die Antragstellung zu nutzen (Anlage 3).
Dem Antrag ist der aktuelle Beitragsbescheid der Krankenkasse beizufügen.

Der Erstattungsbetrag wird jeweils bis zum 15. des Monats auf das Konto der Kindertagespflegeperson gezahlt.

Die Erstattung erfolgt unter Vorbehalt, da die tatsächlichen Beitragszahlungen der Kindertagespflegepersonen an die Krankenkasse nachzuweisen sind. Belege sind bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres einzureichen (Bestätigung der Krankenkasse oder Kontoauszüge).

5.3 Erstattung von Aufwendungen zur gesetzlichen oder privaten Alterssicherung

a) Gesetzliche Rentenversicherung

Grundsatz:
Nachgewiesene angemessene Aufwendungen der Kindertagespflegeperson zur gesetzlichen Rentenversicherung werden zur Hälfte erstattet. Die Berechnung des Versicherungsbeitrages muss sich auf das Einkommen aus Kindertagespflegetätigkeit nach dieser Richtlinie beziehen.

Verfahrensregelung:
Die Erstattung erfolgt auf Antrag monatlich für das laufende Kalenderjahr und bis zur Erteilung eines neuen Bescheides als Abschlag darüber hinaus. Der Vordruck des Landkreises Havelland ist für die Antragstellung zu nutzen (Anlage 3). Dem Antrag ist der aktuelle Beitragsbescheid des Rententrägers beizufügen.

Der Erstattungsbetrag wird jeweils bis zum 15. des Monats auf das Konto der Kindertagespflegeperson gezahlt.

Die Erstattung erfolgt unter Vorbehalt, da die tatsächlichen Beitragszahlungen der Kindertagespflegepersonen an die Rentenkasse nachzuweisen sind. Belege sind bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres einzureichen (Bestätigung des Rententrägers oder Kontoauszüge).

b) Private Rentenversicherung

Grundsatz:
Nachgewiesene Aufwendungen der Kindertagespflegeperson zu einer angemessenen privaten Alterssicherung werden hälftig, jedoch maximal in Höhe eines bei gleichem Einkommen vergleichbaren Beitrags für die gesetzliche Rentenversicherung erstattet.

Verfahrensregelung:
Die Erstattung erfolgt auf Antrag monatlich für das laufende Kalenderjahr und bis zur Erteilung eines neuen Bescheides als Abschlag darüber hinaus. Der Vordruck des Landkreises Havelland ist für die Antragstellung zu nutzen (Anlage 3). Dem Antrag ist der aktuelle Beitragsbescheid der Versicherung beizufügen.

Der Erstattungsbetrag wird jeweils bis zum 15. des Monats auf das Konto der Kindertagespflegeperson gezahlt.

Die Erstattung erfolgt unter Vorbehalt, da die tatsächlichen Beitragszahlungen der Kindertagespflegepersonen an die Versicherung nachzuweisen sind. Belege sind bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres einzureichen (Bestätigung der Versicherung oder Kontoauszüge).

6. Finanzierung von Leistungen zur Integration und Teilhabe

Nach § 43 Abs. 2 Ziff. 2 KitaG hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Bemessung der laufenden Geldleistung auch besondere Leistungen oder Sachaufwendungen für die Betreuung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf zu berücksichtigen.

Kindertagespflegepersonen sollen den Fachdienst Kindertagespflege bei der Aufnahme von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf frühzeitig einbeziehen. Ein Antrag für die Finanzierung der Leistungen zur Integration und Teilhabe ist zu stellen (Anlage 4). Nach Prüfung der Voraussetzungen für die Hilfegewährung und Leistung erhält die Kindertagespflegeperson einen Bescheid über die Höhe und Dauer der zusätzlichen Aufwandsentschädigung.

Es gibt folgende Förderstufen:

Stufe	Bezeichnung	zusätzliche Aufwandsentschädigung entspricht dem Tabellenwert aus Ziff. 3.2 dieser Richtlinie für
1	festgestellter Förderbedarf	Förderungsleistung für bis zu 3 h täglich / 15 h wöchentlich
2	erhöhter Förderbedarf	Förderungsleistung für bis zu 5 h täglich / 25 h wöchentlich
3a	wesentlich erhöhter Förderbedarf	Förderungsleistung für bis zu 7 h täglich / 35 h wöchentlich (bei voller Belegung nur für Übergangszeiträume)
3b	besonderer Hilfebedarf	Förderungsleistung und Sachaufwand für bis zu 9 h täglich / 45 h wöchentlich ohne Verpflegungspauschale (keine volle Belegung, Ersatzleistung für einen freien Platz)

In den Stufen 1 bis 3a kann aufgrund eines nachgewiesenen erhöhten Sachaufwandes im Einzelfall ein Zuschlag zu den Sachkosten von bis zu 50 % gewährt werden.

Der Fachdienst Kindertagespflege hat zu den Voraussetzungen und Verfahren verwaltungsintern weitere Regelungen getroffen, um eine einheitliches und nachvollziehbares Vorgehen zu gewährleisten.

Die Kindertagespflegeperson erhält einen Bescheid. Die Auszahlung erfolgt monatlich.

7. Weitere Geldleistungen

Für alle hier genannten weiteren Geldleistungen gilt, dass sie von der Kindertagespflegeperson beim Fachdienst Kindertagespflege des Landkreises Havelland formlos schriftlich beantragt werden können. Die Gewährung erfolgt frühestens ab dem Monat der Antragstellung. Ein Rechtsanspruch auf diese Zahlungen besteht nicht.

7.1 Mietzuschuss

Findet die Kindertagespflege in angemieteten Räumlichkeiten statt, die nicht im Zusammenhang mit dem selbst genutzten Wohnraum stehen, so kann beim Fachdienst Kindertagespflege ein Mietzuschuss mit Vorlage des Mietvertrages beantragt werden. Als Maßstäbe für den Zuschuss werden die ortsübliche Netto-Kalt-Miete und eine Nutzfläche von 9 qm je betreutes Kind herangezogen. Die Höhe der ortsüblichen Miete entspricht den Analyseergebnissen zu den Kosten der Unterkunft, die im Sozialamt und Jobcenter des Landkreises Havelland für die Gewährung von Transferleistungen Anwendung finden.

Die Kindertagespflegeperson erhält einen Bescheid. Die Auszahlung erfolgt monatlich.

7.2 Zuschuss zu den Qualifikationskosten

Erwirbt die Kindertagespflegeperson ihre Erlaubnis vom Landkreis Havelland und nimmt dort die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson auf, so erhält sie zu den Kosten für die Grundqualifikation nach § 27 Abs. 5 KitaG (300 Unterrichtseinheiten) eine Erstattung bis zu einer Höhe von insgesamt 1.500 EUR. Der Antrag kann nach Aufnahme der Betreuungstätigkeit (Kind/er aus dem Zuständigkeitsbereich des Landkreises Havelland) gestellt werden.

Die Einmalzahlung erfolgt vom Landkreis Havelland, wenn dem formlosen Antrag die Rechnung und Belege für die geleistete Zahlung beigefügt wurden.

7.3 Zuschuss für Konsultationstagespflegestellen

Eine Kindertagespflegestelle kann als Konsultationstagespflegestelle arbeiten, wenn möglichst alle der folgenden Kriterien erfüllt sind:

- → Die Kindertagespflegeperson zeichnet sich durch ihre besondere Geeignetheit aus.
- → Sie setzt ein bemerkenswertes pädagogisches Konzept um.
- → Die Räumlichkeiten und deren Ausstattung sind besonders geeignet.
- → Die Kindertagespflegestelle pflegt besonders gute Kooperationsbeziehungen, auch zum Fachdienst Kindertagespflege. Sie strahlt in einem Sozialraum auf andere Tagespflegestellen aus.
- → Die Kindertagespflegestelle ist verkehrsgünstig zu erreichen.

In der Konsultationstagespflegestelle können zukünftige Kindertagespflegepersonen das nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 Kindertagespflegeverordnung notwendige Praktikum absolvieren. Ebenso können tätige Kindertagespflegepersonen hier den fachlichen Austausch suchen und Hospitationen vereinbaren. Konsultationstagespflegestellen organisieren Reflexionstreffen

im Sozialraum und agieren als Interessenvertreter der Kindertagespflegepersonen und Ansprechpartner des Fachdienstes Kindertagespflege.

Eine vom Fachdienst Kindertagespflege anerkannte Konsultationstagespflegestelle erhält pauschal pro Monat 50,00 EUR zusätzlich.

Die Kindertagespflegeperson erhält einen Bescheid. Die Auszahlung erfolgt monatlich.

7.4 Zuschuss für Praxisanleitung

Wird in einer Konsultationstagespflegestelle oder einer durch den Fachdienst Kindertagespflege vermittelten Kindertagespflegestelle ein Praktikum im Umfang von 80 Stunden durchgeführt, so wird diese Anleitungstätigkeit zusätzlich mit 100,00 EUR honoriert.

Die Einmalzahlung erfolgt vom Landkreis Havelland, wenn dem Antrag die Bescheinigung über das Praktikum und der Nachweis der täglichen Anwesenheit beigefügt wurden.

8. Inkrafttreten

Die vorliegende Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Havelland tritt am 01.01.2027 in Kraft und ersetzt die Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege des Landkreises Havelland in der Fassung der Änderung vom 20.11.2024 (BV-0061/24).

Anlagen:

1. Betreuungsvertrag für die Kindertagespflege
2. Nachweis über die Anwesenheit der betreuten Kinder
3. Antragsformular für die Erstattung von Versicherungen
4. Antragsformular für Leistungen zur Integration und Teilhabe